



9.

IV/614. SV *al. va*

I 2.K. *al. va*

2.K. *al. va* 2.K. *al. va*

DER LANDRAT
DES KREISES METTMANN

Herrn Bürgermeister
Horst Thiele
persönlich o.V.i.A.
Am Rathaus 1
40721 Hilden

40806 METTMANN, DEN

15.08.2011

Einführung des Sozialtickets auf dem Gebiet des Kreises Mettmann

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thiele,

der Verwaltungsrat der VRR AöR hat am 19.07.2011 die Einführung des Sozialtickets zunächst als Pilotprojekt für die Zeit vom 01.11.2011 bis 31.12.2012 auf freiwilliger Basis beschlossen. Dieser Beschluss wurde durch Änderungsbeschluss des Verwaltungsvorstandes vom 05.08.2011 abgeändert. Nach den mir aktuell vorliegenden Informationen der VRR AöR sowie der Erlasslage des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) kann ich Sie nunmehr umfassend über das Projekt informieren:

Ausgangslage

Die Landesregierung möchte die Gewährleistung einer ausreichenden und bezahlbaren Mobilität einkommensschwacher ÖPNV-Nutzer durch die Einführung von Sozialtickets unterstützen und stellt dafür Fördermittel in Höhe von insgesamt 45 Mio. € bereit (15 Mio. € für das Jahr 2011 und voraussichtlich 30 Mio. € für das Jahr 2012). Die Zuwendung des Landes ist als Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Kommunen für die mit dem Sozialticket verbundenen Preissenkungen angelegt (Anlage 1).

Es besteht derzeit nicht die Absicht, die Einführung des Sozialtickets gesetzlich vorzuschreiben. Die Teilnahme am Projekt „Sozialticket“ erfolgt somit ausdrücklich auf freiwilliger Basis als Pilotprojekt für einen Zeitraum von 14 Monaten.

Beschlusslage VRR

Der Verwaltungsrat der VRR AöR hat die „Richtlinie über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Sozialticket-Richtlinie) beschlossen (Anlage 2).

Das Sozialticket wird als Pilotprojekt zum 01.11.2011 und längstens bis zum 31.12.2012 eingeführt. Eine Überführung nach dem 31.12.2012 in das Regelsortiment erfolgt nicht automa-

tisch, sondern darüber wird im September-Sitzungsblock 2012 auf Basis einer frühzeitig einleitenden Evaluierung erneut beraten.

Das Sozialticket wird (auf Basis des Ticket 1000) mit folgenden Merkmalen ausgestattet:

- Ganztägige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches
- Preisstufe A
- Preis 29,90 € monatlich
- Kostenfreie Mitnahme von max. drei Kindern bis 14 Jahre nach 19.00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig innerhalb des Geltungsbereiches
- Zusatztickets gemäß Regeltarif ermöglichen die Geltungsraumerweiterung

Zum Erwerb eines Sozialtickets berechtigt ist mindestens der in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets vom 08.08.2011 des MWEBWV NRW benannte Personenkreis, d.h. Bezieher nachstehend benannter Leistungen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Darüber hinaus sind Bezieher folgender Leistungen zum Erwerb des Sozialtickets berechtigt:

- Wirtschaftliche Leistungen vom Jugendamt für junge Erwachsene
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch die JobCenter und städtische Ämter der Gebietskörperschaften. Inzwischen hat die VRR AöR eine Einladung für die Teilnahme an einer Infoveranstaltung am 12.09.2011 verschickt, in der über die Ausstellung der Berechtigtenachweise informiert werden soll. An dieser Veranstaltung werden Vertreter des Kreises Mettmann teilnehmen und die Informationen anschließend als Multiplikatoren an die kreisangehörigen Städte weitergeben. Auf Nachfrage des Kreises hat die VRR AöR inzwischen ausdrücklich die Teilnahmemöglichkeit von Vertretern der kreisangehörigen Städte, die nicht selbst Aufgabenträger sind, bestätigt. Die VRR AöR hat bereits Ausfüllhinweise für die Berechtigtenkarte zum Sozialticket verschickt, die als Anlage 3 beigelegt sind. Diese dokumentieren eine Beschränkung des Aufwandes auf den Namen, das Geburtsdatum und Geschlecht des Berechtigten, die Gültigkeit des aktuellen Bescheides sowie die Angabe des Tarifgebietes. Hierzu ist eine Übersicht über die Tarifgebiete des VRR vorab zu Ihrer Information beigelegt (Anlage 4).

Sozialticket im Kreis Mettmann / Finanzierung

Meine Zuständigkeit als Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreis Mettmann ergibt sich aus § 3 ÖPNVG NRW und erstreckt sich auf die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Wülfrath. Entsprechend § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW sind die Städte Hilden, Monheim am Rhein und Velbert selbst Aufgabenträger i.S.d. ÖPNVG und haben insofern eine eigenständige Entscheidung zur Einführung des Sozialtickets bzw. die Teilnahme an dem Pilotprojekt auf ihrem Gebiet zu treffen.

Nach den ursprünglich hier vorgelegten Berechnungen der VRR AöR wurde für das Gebiet des Kreises Mettmann ein durch die Einführung des Sozialtickets ggfs. entstehendes zusätzliches Defizit in Höhe von insgesamt 450 bis 550 T€ jährlich prognostiziert (ohne eine evtl. Übertragung der Landesmittel von 2011 nach 2012). Zugrunde gelegt wurde hierbei eine Zahl von 56.554 Anspruchsberechtigten.

Diesen Angaben konnte naturgemäß noch keine abschließende Datenbasis zugrunde gelegt werden, sondern es mussten Prognoseberechnungen und Erfahrungswerte eines Pilotprojektes in Dortmund berücksichtigt werden. So war beispielsweise noch unklar, wie viele Anspruchsberechtigte das Sozialticket tatsächlich in Anspruch nehmen werden bzw. welche Einnahmeverluste für die Verkehrsunternehmen dadurch entstehen, dass bisher vorhandene reguläre Monatstickets der Preisstufe A gegen das vergünstigte Sozialticket umgetauscht werden. Zudem liegen noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Anspruchsberechtigte mit Blick auf den Preis als Neukunden ein Sozialticket wählen.

Zur Frage des Zeitpunktes der Abrechnung des zunächst prognostizierten Defizits wurde seitens des VRR erklärt, dass nicht geplant sei, Abschlagszahlungen von den Aufgabenträgern einzufordern. Vielmehr erfolge eine Abrechnung erst zum Ende des Evaluierungszeitraumes, d.h. es wird das Ergebnis der Ist-Evaluierung abgewartet. Da der VRR im Sitzungsblock 09/2012 über eine Verlängerung des Sozialtickets entscheiden möchte, müssen die Evaluierungsdaten bis dahin vorliegen. Der VRR rechnete damit, dass die Verkehrsunternehmen spätestens zum Jahresende 2012 eine verbindliche Zahlungszusicherung der Aufgabenträger erwarten, tatsächliche Zahlungen aber ggfs. erst Anfang 2013 eingefordert werden.

Aufgrund der landesweit großen Verunsicherung vieler Kommunen im Zusammenhang mit dem ursprünglich berechneten möglichen Defizit bei einer Einführung des Sozialtickets haben sich das MWEBWV NRW sowie das MIK NRW hierzu positioniert.

Mit Erlass vom 28.07.2011 garantiert das MWEBWV NRW in diesem Zusammenhang zwar keine Kostenneutralität des Pilotprojektes für die Kommunen, sondern weist ausdrücklich darauf hin, dass die „Verantwortlichen vor Ort“ in eigener „Risikoabschätzung“ die Entscheidung über die Einführung des Sozialtickets treffen müssen. Dabei müssen mögliche Minder-einnahmen durch Abwanderung in die günstigeren Sozialticket-Preisstufen, aber ebenso Synergien und Effekte durch Neukunden in ihren Überlegungen berücksichtigt werden. Gleichwohl rechnet das MWEBWV NRW nicht damit, dass auf die Kommunen, insbesondere die sog. Nothaushaltskommunen, Mehrkosten in der Pilotphase zukommen.

Das MIK NRW teilt vor dem Hintergrund dieser Einschätzung des MWEBWV NRW mit Erlass vom 04.08.2011 ausdrücklich mit, dass keine finanzaufsichtlichen Bedenken gegen eine Teilnahme von Nothaushaltskommunen an der Pilotphase bestehen. Das MIK NRW geht zudem davon aus, dass in den Nothaushaltskommunen keine zusätzlichen (Personal-) Aufwendungen für Organisation und Verwaltung entstehen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass jede Nothaushaltskommune über ihre Teilnahme auf der Grundlage einer eigenen Risikoabschätzung eigenverantwortlich entscheiden kann, sofern sie gleichzeitig über Aufgabenträgereigenschaft gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG verfügt. Daraus folgt, dass lediglich die Städte Hilden, Monheim am Rhein und Velbert als Aufgabenträger i.S.d. § 3 Abs. 1 ÖPNVG eigene Ratsbeschlüsse aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. s) GO NRW herbeiführen müssen, ohne dass grundsätzliche Hinderungsgründe für die Teilnahme am Pilotprojekt für Nothaushaltskommunen finanzaufsichtlich entgegenstehen. Außerdem ist eine Beschlussfassung durch den Kreistag gem. § 26 Abs. 1 Buchst. r) KrO NRW erforderlich.

Beide Erlasse sind zu Ihrer Information als Anlage beigefügt (Anlagen 5 und 6). Die Einschätzung, wonach die Einführung des Sozialtickets für die Kommunen keine zusätzlichen (Personal-) Aufwendungen bewirkt, erscheint vor dem Hintergrund des bereits dargelegten Arbeitsaufwandes plausibel.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Durchführung des Pilotprojektes unter dem grundsätzlichen Vorbehalt steht, dass das Land NRW die zugesagten Mittel für das Jahr 2011 entsprechend den Richtlinien Sozialticket 2011 vom 08.08.2011

in vollem Umfang entweder noch im Haushaltsjahr 2011 auszahlt, wobei nicht verausgabte sowie zurückerhaltene Mittel bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des Sozialtickets verausgabt werden dürfen, oder die Mittel in das Haushaltsjahr 2012 überträgt und auch im Jahr 2012 die Fördermittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt. Vor diesem Hintergrund geht auch die VRR AöR zwischenzeitlich von einer auskömmlichen Finanzierung in der Pilotphase und damit davon aus, dass für die Kommunen kein zusätzliches Defizit entsteht. Hält sich das Land NRW nicht an die bisherigen finanziellen Zusagen, so endet das Pilotprojekt Sozialticket sofort mit Bekanntwerden der ablehnenden Entscheidung.

Mir ist bewusst, dass die Einführung des Sozialtickets als neue freiwillige Aufgabe insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Haushaltssituationen im kreisangehörigen Bereich durchaus Diskussionsbedarf bewirken kann. Im Rahmen meiner ÖPNV-Aufgabenträgerschaft bin ich daran interessiert, einen möglichst breiten Konsens mit Ihnen herbeizuführen, zumal Ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an dem Pilotprojekt (Ausfüllen der Berechtigtenachweise) hierfür unverzichtbar ist. Ich möchte Ihnen daher unabhängig davon, ob Ihrem Hause Aufgabenträgereigenschaften gem. § 3 ÖPNVG NRW obliegen, Gelegenheit geben, mir zur Einführung des Sozialtickets im Kreis Mettmann Ihre örtliche Einschätzung bzw. Beschlussfassung mitzuteilen und Ihre Mitwirkungsbereitschaft zu erklären.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einführung des Sozialtickets bereits zum 01.11.2011 vorgesehen ist, die VRR AöR einen vierwöchigen Vorlauf für den Vertrieb benötigt, der Förderantrag bei der Bezirksregierung bis spätestens 01.10.2011 gestellt werden muss und ich darüber hinaus gehalten bin, die hiesigen Gremien mit der Thematik zu befassen (ÖPNV-Ausschuss am 22.09., Kreisausschuss und Kreistag am 29.09.2011), wäre ich für eine kurzfristige Rückäußerung bis spätestens 28.09.2011 dankbar. Auf den Termin der Infoveranstaltung am 12.09.2011 weise ich in diesem Zusammenhang nochmals hin.

Rückfragen können Sie gern unmittelbar an Frau Herz (Tel. 02104/99-1427), Frau Leven (Tel. -1415) oder an Herrn Biesewinkel (Tel. -1441) richten. Im Gegenzug bitte ich darum, mir einen Ansprechpartner in Ihrem Hause zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Martin M. Richter
Kreisdirektor

Anlagen